

06.05.08 Bibliotheksrecht

Benutzerdaten in Bibliotheken



Fragen zum Umgang von Benutzerdaten stellen sich im Bibliotheksalltag immer wieder und sind von großer Bedeutung. Da das Thema Datenschutz auf politischer Ebene derzeit viel diskutiert wird - schließlich geht es um die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger - ist es auch von großem Interesse zu klären, wie lange und unter welchen Voraussetzungen eine Speicherung der Personendaten in Bibliothekssystemen erlaubt ist.

Hierzu äußert sich die **dbv-Rechtskommission** wie folgt:

Nach den Paragraphen 4 und 4a BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) ist die Speicherung von Daten u.a. nur mit Einwilligung des Betroffenen und nur für den Zweck, für den er die Einwilligung erteilt hat, zulässig. Eine Bibliothek darf die Benutzerdaten deshalb nur so lange speichern, wie der Benutzer sein Benutzungsverhältnis aufrechterhält, d.h. so lange, wie er den Benutzerausweis behält. Bei der Anmeldung muss der Betroffene der Speicherung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zustimmen (schriftliche Erklärung).

Quelle: Bibliotheksdienst (BID) 42 (2008) H. 1, S. 70

(dbv-Rechtskommission)

Bundesdatenschutzgesetz (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bdsg_1990/gesamt.pdf)

© Bayerische Staatsbibliothek, Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen
München
Kaulbachstr. 19, 80359 München, www.lfs.bsb-muenchen.de
URL: www.lfs.bsb-muenchen.de/Aktuelles/detail.jsp?intID=40000188